

30. 12. 1916

66

\* Legitimationen für den Vertrieb der Kriegsfürsorgeartikel. Das Kriegshilfsbureau hat in dem Bestreben, die Regelung des Sammlungswesens für Kriegsfürsorgezwecke auszubauen und das Publikum entsprechend zu schützen, einvernehmlich mit dem Kriegsfürsorgeamte die Anordnung getroffen, daß alle Personen, welche die von diesen beiden Kriegsfürsorgestellen ausgegebenen Verkaufsgegenstände oder auch die von einzelnen Firmen zugunsten der offiziellen Kriegsfürsorge in Handel gebrachten Bücher und Bilder vertreiben, Legitimationen zu führen haben, die aus schwarzen, an der Außenseite mit dem Monogramm der Kriegsfürsorge, dem goldenen kaiserlichen Adler und dem roten Kreuz auf der Brust, versehenen Büchlein bestehen und ausschließlich vom Kriegshilfsbureau ausgestellt werden; sie enthalten Namen, Adresse und Photographie des Inhabers und bezeichnen die Gegenstände, zu deren Vertrieb derselbe berechtigt erscheint, nebst Preisangabe, beziehungsweise Hinweis auf die offiziellen Preislisten, die mitzuführen sind.